

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Reklamezeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.
Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wechenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Verhöre.

No. 74.

Mittwoch, den 4. August 1915.

19. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnmetall.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verpatete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vernünft sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratsberhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:
1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben,
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisen, Töpfe, Frühstücker, Servierplatten, Wannen, Badformen, Kaffeekollen, Kücher, Schüsseln, Mörser usw.;

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen usw.;

3. Babewannen; Warmwasserhische, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserzäpfen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnmetall (Zinn):

1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben,
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeisen, Frühstücker, Servierplatten, Wannen, Badformen, Kaffeekollen, Kücher, Schüsseln usw.;

2. Einätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelgeschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippentöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinlässe usw. nebst Reinnmetallarmaturen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnmetall auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnmetall betroffen, die mit dem Stempel „Reinnmetall“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnmetall bestehend festgestellt sind.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.
Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Inzollationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder veräußern, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitaler, Heime, Kellern, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnmetall (Zinn), auch die verzinsten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnmetall hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Kochstoff-Abteilung des Königlich-kriegsmünsteriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entwertung der Beschläge (siehe § 9). Die Benutzung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Ablieferung.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeprotokolls eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zustellen eingeliefert.
Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen angemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind von den beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Befehle Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Vereinerung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Vereinerung entscheidet die

mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgezogen sind:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffen aus Eisen, Holz und dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gemogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent übersteigende Prozentfuß geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anführung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwalten und pflichtig zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Vollertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gefestigten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vernünft sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Magdeburg, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Freiherr von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Kuratorium der hiesigen Kreis-Sparkasse beschlossen hat, bis auf Weiteres für das bei ihr eingezahlte und umgewandelte Goldgeld eine Vergütung von 1 % zu zahlen. Torgau, den 24. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse.
Wiesandt.

An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verfloßen, seitdem Ich das Deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhörte blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitung eines ganzen Jahres hätte glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen, oder in einem übermächtigen Ring zu erdrücken.

Nicht Groberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahr verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinausjagen in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiel des Reichstages, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit gekämpft werden mußte. Was uns bedroht, wenn es fremder Gewalt gelang, das Schicksal unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangale Meiner lieben Provinz Preußen geseigt. Durch das Bewußtsein des aufgedungen Kampfes war das Wunder vollbracht: Der politische Meinungsstreit verstummt, alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns! Die feindlichen Heere, die sich vermehren, in wenigen Monaten in Berlin einzuschießen, sind mit wichtigen Schlägen im Westen und Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Segegeste in nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Jüngling in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völkerrücklicher Säbungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbeleiß und Handel, Wissenschaft und Technik weiterleiteten, die Kriegsnöte zu lindern. Verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingegeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kraft an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feinde die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehren, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um ihre Lieben, die für das Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitslicher nationaler Wille im Geite der Schöpfer des Reiches verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 erlangten, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Lichtheit und nationaler Lebenskraft hege ich die frohe Zuversicht, daß das Deutsche Volk die im Krieg erlebten Läuierungen treu bewahren, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Gestaltung rüstig vorwärts schreiten wird.

Großes Gelingen macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohne Banken aus, bis der Friede kommt, ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meer.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, 31. Juli 1915.

Wilhelm I. R.

Der Weltkrieg.

Die Ergebnisse des ersten Kriegsjahres.

Berlin, 31. Juli. Die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen beträgt bei Ablauf des 1. Kriegsjahres in deutschen Gefangenlagern und Lazareten 898.869. Als Arbeiter werden beschäftigt 40.000 Gefangene. In den letzten Wochen gefangen genommen und noch auf dem Transport befindlich rund 120.000 Gefangene. Im ganzen befinden sich also in Deutschland 1.058.689 Gefangene. In Oesterreich-Ungarn befinden sich 636.534 Gefangene. Die Gesamtzahl der von den verbündeten Armeen gemachten Gefangenen beträgt somit 1.695.404. An Kriegsgefangenen Russen befinden sich in Deutsch-

land 5600 Offiziere und 720.000 Unteroffiziere und Mannschaften. In Oesterreich 3190 Offiziere und 610.000 Unteroffiziere und Mannschaften, wovon ein großer Teil durch deutsche Truppen gefangen genommen wurde. Die Gesamtzahl der gefangenen Russen beträgt somit 8790 Offiziere und 1.330.000 Unteroffiziere und Mannschaften.

In deutschen Depots befinden sich im Juli 5834 erbeutete Geschütze und 1556 Maschinengewehre. Ein großer Teil der erbeuteten Geschütze und Maschinengewehre ist aber nicht zurückgeschickt worden, sondern bei den Truppen verblieben und sofort gegen den Feind wieder verwendet worden. Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß im Laufe des 1. Kriegsjahres 7-8000 Geschütze und 2-3000 Maschinengewehre erbeutet wurden.

Im Landgebiet hält der Feind besetzt im Maß 1050 Quadratkilometer, in Galizien 10.000 Quadratkilometer, im ganzen 11.050 Quadratkilometer. Von feindlichem Gebiet stehen unter deutscher Verwaltung in Frankreich 21.000 Quadratkilometer, in Belgien 29.000 Quadratkilometer und in Rußland 130.000 Quadratkilometer, zusammen also 180.000 Quadratkilometer.

Die „Frankf. Ztg.“ bringt eine graphische Darstellung, nach der die Gefangenenziffer am 28. Juli bereits 1.900.000 Mann erreicht, und zwar: Russen 1.518.000, Franzosen 265.000, Serben 50.000, Belgier 40.000, Engländer 24.000.

Oesterreichisch-ungarische Kavallerie in Lublin eingerückt.

Wien, 30. Juli. Amlich wird verlautbart den 30. Juli 8 Uhr abends: Unsere Kavallerie ist heute kurz nach mittag in Lublin eingerückt. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs, v. Hoferer, Feldmarschalleutnant.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 31. Juli.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Lomza und an der Bahn nördlich von Gonorowo (östlich von Rozan) geht unser Angriff vorwärts. Gestern wurden 1890 Russen gefangen genommen, 3 Maschinengewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die auf das rechte Weichselufer übergegangenen Truppen des Generalobersten v. Boyrich dringen unter hartnäckigen Kämpfen nach Osten vor; alle Gegenangriffe eiligt gefangenführter russischer Verstärkungen scheiterten völlig. Die Zahl der Gefangenen ist auf 7 Offiziere (darunter einen Regimentskommandeur) und 1600 Mann gestiegen. Den in der Verfolgung begriffenen verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls v. Mackenien scheint der Gegner in der ungenährten Linie Nowo-Alexandria—an den Weichselhöhen nördlich Lublin (das gestern nachmittag besetzt wurde)—nicht südlich Cholm erneuten Widerstand leisten zu wollen. Der Feind wird überall angegriffen.

Während der Kämpfe der deutschen Truppen bei Bistuniec-Biaski am 30. Juli sind 4930 Mann Gefangene gemacht und 5 Geschütze, 8 Maschinengewehre erbeutet worden.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gestern früh fürmten wir die bei unseren Angriffen auf Hooge (östlich von Ypern) am 3. Juni noch in englischer Hand gebliebenen Häuser am Westrande des Ortes sowie einen Stützpunkt südlich der Straße nach Ypern. Nachmittags und nachts wurden Gegenangriffe des Feindes zurückgeschlagen. Wir eroberten 4 Maschinengewehre, 5 Minenwerfer und nahmen einige Engländer gefangen. Die in den Gräben des Feindes gefundene Zahl Toten beweist keine großen blutigen Verluste. Die Franzosen griffen bei Souchez abermals erfolglos mit Handgranaten an.

Die erbitterten Kämpfe um die Linie Lingepfop—Barrenpof in den Vogesen sind zu einem Stillstand gekommen. Die Franzosen halten einen Teil unserer Stellung am Lingepfop noch besetzt. Schrammänner und Barrenpof sind nach vorübergehendem Verlust wieder in unserer Hand.

Als Vergeltung für die mehrfachen Bombenabwürfe der Franzosen auf Chauny, Tergnier und andere Orte hinter unserer Aisne-Front wurde der Bahnhof Compiegne beschossen. Auf Angriffe französischer Flugzeuggeschwader, die gestern auf Bialsburg, Zabern, nördlich Hagenau und auf Freiburg Bomben abwarfen, antworteten am Nachmittag unsere Geschwader mit Bombenabwürfen auf Flughäfen und Fabriken von Lunville, die Bahnhöfanlagen von St. Die und den Flughäfen bei Nancy. Der durch die feindlichen Kämpfer angerichtete Schaden ist unbedeutlich. Ein französisches Flugzeug wurde bei Freiburg durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeschossen.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

Die Juli-Beute in Ost und West.

Cholm erstickt.

Großes Hauptquartier, 1. August.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Uniere nördlich von Zwangorod über die Weichsel vorgegangenen Truppen wiesen heftige feindliche Gegenangriffe ab. Beim Nachhoh eroberten wir die Höhen bei Podzamce und machten mehr als tausend Gefangene.

Zwischen oberer Weichsel und Bug stellte sich der Feind gestern erneut. Deutsche Truppen warfen ihn im Laufe des Tages aus seinen Stellungen bei Kurowo (östlich von Nowo-Alexandria), südlich von Lomza südwestlich und südlich von Cholm, sowie südwestlich von Dubienka. Der Feind hat darauf beiderseits des Bug und auf der Front zwischen Bug und südlich Lomza den Rückzug fortgesetzt. Cholm ist in der Verfolgung bereits durchsritten.

Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz fielen im Juli in die Hände der deutschen Truppen 323 Offiziere, 75.719 Mann, 10 Geschütze und 126 Maschinengewehre.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Njemen fanden örtliche Kämpfe statt. Nordöstlich von Rozan machten wir weitere Fortschritte. Feindliche Gegenangriffe wurden abgeschlagen.

Im Juli wurden zwischen Ostsee und Bialica 95.023 Russen gefangen, 41 Geschütze, darunter 2 schwere, 4 Minenwerfer und 32 Maschinengewehre erbeutet.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein englischer Angriff gegen unsere Stellung bei Hooge brach völlig zusammen. Ebensovienig Erfolg hatten nächtliche Vorstöße der Franzosen gegen Souchez.

In den Argonen heftiges Artilleriegefecht. Am späten Abend wurden unsere Stellungen auf dem Heidsackerkopf in den Vogesen angegriffen. Der Feind wurde zurückgeschlagen. Die Fähigkeit in der Luft war auch gestern reg.

Der englische Flugplatz St. Paul bei Düntirchen wurde mit 30 Bomben belegt. Ein deutscher Flugplatz bei Douai wurde ergebnislos von einem feindlichen Geschwader angegriffen.

Einer unserer Kampfflieger schoß hier ein feindliches Flugzeug ab. Ein französischer Flugplatz bei Nancy wurde heute früh mit 103 Bomben beschoßen. 18 Treffer in den Zelten sind beobachtet worden. Die zur Abwehr aufgestellten feindlichen Flugzeuge konnten den Angriff nicht hindern. 6 deutsche Flugzeuge griffen über Chateau Salines 15 Franzosen an. In 3/4 stündigem Kampf wurden mehrere feindliche Flugzeuge zur Notlandung gezwungen. Als ein weiteres feindliches Geschwader in das Gefecht eintritt, zogen sich unsere Flieger ohne Verlust zurück.

Nördlich von Saargemünd mußte ein französisches Flugzeug landen. Die Insassen wurden gefangen genommen.

In den Argonenkämpfen vom 20. Juni bis 20. Juli nahmen wir 125 Offiziere, 6610 Mann gefangen und erbeuteten 52 Maschinengewehre sowie sehr zahlreiches sonstiges Material.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

Die Einnahme Witau's.

Zwangorod eng eingeschlossen.

Großes Hauptquartier, 2. August.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Im Westteil der Argonen setzten wir uns durch einen überraschenden Bajonetangriff in Besitz mehrerer feindlicher Gräben, nahmen dabei vier Offiziere, 142 Mann gefangen und erbeuteten ein Maschinengewehr. Am Abend griffen die Franzosen in den Vogesen abermals die Linie Schrammänner—Barrenpof an. Die ganze Nacht hindurch wurde dort mit Erbitterung gekämpft. Der Ungewer ist zurückgeworfen. Auch am Lingepfop sind erneut Kämpfe im Gange. An verschiedenen Stellen der Front sprengten wir mit Erfolg Minen. Südlich von Van de Sapt schoß unsere Artillerie einen französischen Hesselballon herunter. Ein Kampfflieger zwang bei Longemer (östlich von Gérardmer) ein feindliches Flugzeug zur Landung.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Witau wurde gestern von unseren Truppen nach Kampf genommen. Die Stadt ist im allgemeinen unversehrt.

Oestlich von Pontewieg haben sich Kämpfe entwickelt, die einen für uns günstigen Verlauf nehmen. Nordöstlich von Suwalki wurde die Höhe 186 (südöstlich von Kaletnik) erstickt.

Nordwestlich von Lomza erreichten unsere Truppen, nachdem an verschiedenen Stellen zäher russischer Widerstand gebrochen war, den Narew. Ein

Offizier, 1003 Mann wurden von uns gefangen genommen. Auf der übrigen Front bis zur Weichsel ging es vorwärts. 560 Gefangene, dabei sein Offizier, wurden eingebracht.

Vor Warschau ist die Lage unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich anschließend an die am 31. Juli eroberten Höhen bei Podzamcze drangen gestern Truppen des Generalobersten v. Borrich unter heftigen Kämpfen durch das Waldgelände nach Osten vor. Der weiche Feind verlor 1500 Mann an Gefangenen und 8 Maschinengewehre.

Vor Zwangorod lieferten österreichisch-ungarische Truppen siegreiche Gefechte; der Halbkreis um die Festung zieht sich enger.

Bei den Armeen des Generalfeldmarschalls von Mackensen hält der Feind noch zwischen Weichsel und der Gegend südwestlich von Lenczua; deutsche Truppen errangen neue Erfolge östlich von Kurow; sie machten 600 Gefangene. Zwischen Lenczua und Zalin (nordöstlich von Cholm) schreitet der Verfolgungskampf vorwärts. Im Bug erreichten wir die Gegend nördlich von Dubienka. Oesterreichisch-ungarische Truppen dringen südwestlich von Wladimir-Wolynsk über den Bug vor.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)

Politische Rundschau.

Annaburg. Schon wieder müssen wir den Helbentod zweier Annaburger Söhne melden: Auf Rußlands Fluren fand bei einem Sturmangriff der Ein-Unterschwärmer Umtaschalt Erich Spielmann den Helbentod, während in einem Kriesschlachtfeld der Wierwachsmüller Hermann Lehmann infolge Sturzes mit dem Pferde erlittenen schweren Verletzungen erlegen ist. Ehre ihrem Andenken!

Die Einziehung der 25-Pfennigstücke, die durch den Staatssekretär v. Tirpitz mit dem Erlaß in die Wege geleitet wurde, daß die in den Marinekassen befindlichen und noch eingehenden 25-Pfennigstücke nicht wieder verausgabt, sondern der Reichsbank zugeführt werden sollen, wird niemand betrauen. Die betreffenden Münzen sind nicht nur unschön, sondern geben auch zu Verwechslungen mit Markstücken Veranlassung. Andererseits ist ein Bedarf an 25-Pfennigstücken vorhanden. Eine handliche und zweckmäßig gestaltete Münze dieses Wertes wird allerorts willkommen geheißen werden. In Versuchen, geeignete Fünf- und Zwanziger herauszufinden, fehlt es bei uns seit Jahrzehnten nicht; vielleicht gelingt der Kriegszustand der große Wurf, der der Friedenszeit verjagt blieb.

Vorsicht. Jetzt reifen die blaßschwarzen Beeren der meisten unserer Nachtstattenarten, die als Unkraut in Gärten und Gärten, auf Kartoffeln- und Rübenfeldern, auf Düngerschutt, an Wegeändern usw. überall zu finden sind. Aus Unkenntnis werden die Früchte häufig von Kindern für Heidelbeeren oder stielchen angelesen und gegessen. Der Genuss nicht nur der Beeren, sondern auch aller grünen Teile dieser Pflanzen hat aber ernsthafte Gesundheitsstörungen, letzten Endes sogar den Tod zur Folge. Es ist darum als Pflicht jedes Erwachsenen anzusehen, die Kinder vor dem Genusse zu warnen und von ihm abzuhalten. Diese Warnung muß sich auch auf die in unserer Gegend nur vereinzelt vorkommende Tollkirsche erstrecken, da nicht ausgeschlossen ist, daß die Kinder während der Ferien in Gärten kommen, in denen dieses gefährliche Nachtschattengewächs häufiger anzutreffen ist.

Deutschland. Der Kampf ums teure Vaterland erforderte abermals 2 Opfer aus unserer Gemeinde. Bei den Kämpfen im Osten fanden am 15. Juli der Schriftfeger Karl Böner, Grenadier des Inf.-Regts. 64, im 21. Lebensjahre und am 17. Juli der Gastwirt Otto Schmiedgen, Landsturm- und Gefreiter eines Inf.-Regts. den Helbentod.

Schweinitz. 29. Juli. Herr Oberpfarrer Scharie, der seit dem 19. Dezember 1909 hier segensreich seines Amtes gewaltet und sich die Liebe und Zuneigung seiner Gemeindeglieder erworben hat, wird, wie wir hören, in kurzer Zeit nach Tauschau, (Kr. Weißfels) veretzt.

Schönwalde. 30. Juli. Die Ernte neigt auch hier dem Ende zu. Die Günst der Witterung hat es zugelassen, daß der Ernteseigen in gutem Zustande und ohne große Mühe eingebracht werden konnte. Das Mahlen durch kriegsgefangene Russen ging ganz besonders glatt von statten, zumal es meist gute Mäher waren. Der während der Ernte gefallene Regen hat sich nur als sehr wohltuend gezeigt, denn Wiesen und Hackfrüchte stehen im schönsten Grün und berechtigen zu den besten Ernteaussichten. Um die Futtermittel zu strecken, ließe sich auch hier empfehlen, Laubheu zu sammeln, zumal es hier an Weiden, Pappeln- und Erlengetrüpp nicht fehlt. Die Schulkinder haben hier vor den Ferien damit den Anfang gemacht. — Der Schweinemarkt am vergangenen Mittwoch war mit 250 Ferkeln und 15 Läuferchweinen beladelt. Ferkel kostete man je nach Größe für 18 bis 35 M. das Paar erste. Nach Läufern war weniger Nachfrage und es mußten die

wenigen zumteil wieder mit nach Hause genommen werden, da es an Käufern fehlte.

Corgau. 30. Juli. Im hiesigen Gas- und Elektrizitätswerk wurden heute die Arbeiter Robert Dienlich aus Taura und Albert Drechsler aus Zwetshau, die mit Abschladen von Koks beschäftigt waren, von entzündeten Dämpfen am Körper derartig schwer verbrüht, daß sie dem Krankenhaus zugeführt werden mußten.

Bad Schmiedeberg. 28. Juli. (Bürgermeister am Ende 7.) Hauptmann am Ende, Bürgermeister von Schmiedeberg, ist den Helbentod gestorben. Er hat ein Alter von 47 Jahren erreicht und war seit 1907 Bürgermeister von Bad Schmiedeberg. Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielt Hauptmann am Ende am 5. Juli, auch für die 1. Klasse war er bereits eingekleidet. Früher aktiver Offizier, ging sein oft geäußertes Wunsch dahin, mit an die Front gehen zu können. Nun hat er an der Spitze seines Bataillons am 22. Juli bei einem Sturmangriff den Helbentod gefunden.

Senftenberg. 25. Juli. Im Dorfe Bieske bei Sedlitz hatten bei einem Gewitter 6 junge Leute, sämtlich im ungefähren Alter von 16 Jahren, unter einem offenen Scheunenbau Zuflucht genommen. Mäßlich schlug der Blitz in einen in unmittelbarer Nähe stehenden Fichtenbaum. Durch den Blitz wurden alle Leute zu Boden geworfen. Während drei von ihnen mit dem bloßen Schreck davontamen, war einer getötet und die anderen beiden trugen neben vorübergehender Lähmung einer Erstickung der Sprache davon.

Hennegk. 31. Juli. Drei russische Ausreißer hatten sich in dem nahen „Werber“ häuslich niedergelassen. In der Nacht machten sie Streifzüge nach der Umgegend und stahlen, so im benachbarten Buchholz beim Lehrer. Enten. Als sie dabei waren, in einem Eimer, den sie auch gestohlen hatten, den Braten mundeckelt zu machen, überraschte sie der Forstbeamte. Zwei der Ausreißer wurden festgenommen, der dritte entkam. Der Forstbeamte brachte sie nach hier und übergab sie der Polizei. Nach der Auslage des einen Russen, der der deutschen Sprache mächtig war, treiben sich die Durchbrecher schon längere Zeit herum. Sie hatten noch eine bedeutende Geldsumme bei sich.

Holzweißig. 30. Juli. (Gazardierende Russen.) Vorkestern nachmittags wurden in einer Bagger-Kalberne einige russisch-polnische Arbeiter dabei betroffen, als sie hohe Summen Geldes auspielten. Sie befanden sich als Patienten in der Kalberne, benutzten aber diese Gelegenheit, verbotenen Spielen nachzugehen. Einer der Beteiligten, der seinen Mitspielern zeta 70 Mark abgenommen hatte, wurde verhaftet und anderen Tages ins Gefangenenlager Altengrabow gebracht.

Groß-Salze. 28. Juli. (Erechte Entrüstung.) Ein Feldgrauer schreibt von hier: „Hier in Gr.-Salze werden wir Verwundeten an solchen Stellen spazieren geführt, wo sonst kein Mensch hingehet, aus dem einfachen Grunde, weil Verwundeten von Leuten eingegangen sind, die Verwundeten wären ihnen lästig. Ueberall steht man hier auch Tafeln: „Für Verwundete kein Zutritt!“ Ich meine, soviel hätten wir jetzt schon verdient, daß wir überall frei gehen dürfen! Aber sobald ich einermahnen geheißt bin, melde ich mich freiwillig wieder ins Feld, denn da ist es ja schöner als in dieser Gegend! Hoffentlich haben wir dann, wenn wir wieder kommen, überall Zutritt!“

Jornhausen. 28. Juli. (Auf Obst kein Wasser trinken!) Gestern nachmittags fiel die Tochter des Schmiedemeisters Karl Grube auf der Straße um. Der sofort herbeigerufene Arzt stellte fest, daß das Kind unreines Obst gegessen und darauf Wasser getrunken hatte. Heute morgen verstarb das Kind. Dies ist wieder eine dringende Warnung!

Halberstadt. 30. Juli. (Arbeitslose.) Zwölf Männer, die in den letzten Tagen von der Polizei wegen herumstreichens festgenommen worden sind, wurden gestern nach der neuen Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos in Magdeburg nach der Arbeitskolonie Senda gebracht.

Weißfels. 29. Juli. (Denunzianten.) Das hiesige Bezirkskommando veröffentlicht folgendes: „Es gehen fast täglich anonyme Anzeigen oder solche mit fingierter Unterschrift ein. Derartige Schriften von Leuten verfaßt, die nicht den Mut besitzen, ihren Namen zu nennen, werden ohne weiteres vernichtet.“ — Recht so!

Weißfels. 28. Juli. Eine hiesige Einwohnerin fand am 23. Januar 1905 eine Postkarte nach Frankfurt a. M. ab. Sie bekam keine Antwort und hielt die Karte für verloren. Jetzt nach 10 1/2 Jahren bekam die Frau die von ihr abgeanderte Karte zurück. Wenn es auch etwas lange gedauert hat, aber gewissenhaft arbeitet unsere Post doch!

Sangerhausen. 30. Juli. (Ein Arzt tödlich verunglückt.) Der prakt. Arzt Dr. Schattenberg in Stollberg i. Harz ist tödlich verunglückt. Mit dem Auto kehrte er von Krankenbesuchen heim, als plötzlich die Steuerung versagte und das Auto in den Graben sauste. Schwer verletzt wurde Dr. Sch. nach seiner Wohnung gebracht, wo er nächsten Tages verstarb.

Ein Kriegschwein im Gewicht von 610 Pfund wurde kürzlich auf dem städtischen Schlachthof in Brandenburg i. A. geschlachtet. Der Kaufpreis für das Vorfleisch betrug 844 Mark.

Gröden. 28. Juli. (Vom Stiefsohn erstochen.) Bei einem häuslichen Zwist wurde in Werbelrod der etwa 50 Jahre alte Arbeiter Nyklus Vindenslaub von seinem Stiefsohn erstochen.

Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 3. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die am 30. Juli bei Hooge genommene englische Stellung ist entgegen dem amtlichen Bericht des englischen Oberbefehlshabers vollständig in unserer Hand. In der Champagne besetzten wir nach erfolgreichen Sprengungen westlich von Perthes und westlich von Souain die Trichterländer. In den Argonnen wurden nordwestlich von Four de Paris einige feindliche Gräben genommen und dabei 60 Gefangene gemacht. Bei den gestern gemeldeten Bajonettkämpfen blieben 4 Offiziere, 163 Mann und 2 Maschinengewehre in unserer Hand.

In den Vogesen ist bei den Kämpfen in der Nacht vom 1. zum 2. ein kleines Grabenstück am Schragmännle an den Feind verloren gegangen. Am Lingskopf ist am 1. und 2. August vollständig geschlossener Graben von uns nicht wieder besetzt worden. Ein vom Gewittersturm losgerissener französischer Fesselballon ist nordwestlich von Etin in unsere Hände gefallen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei den Kämpfen in der Gegend von Mitau wurden 500 Gefangene gemacht. Ostlich von Poniewitz gab der Begner, zum Teil aus unseren Stellungen geworfen, den Widerstand auf und zog in östlicher Richtung ab. Unsere Truppen haben die Straße Wobolnitz-Suboc überschritten. Gestrige Gefangenenzahl hier 1250 Mann, 2 Maschinengewehre wurden erbeutet. In Richtung auf Lomza wurde unter erfolgreichen Kämpfen Raum gewonnen; rund 3000 Russen wurden gefangen genommen. Im Uebrigen fanden auf der Marenofront und vor Warschau kleinere für uns günstig verlaufende Gefechte statt. Unsere im Osten zusammengezogenen Luftschiffe unternahmen erfolgreiche Angriffe auf die Bahnlinie östlich von Warschau.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Generaloberst v. Borrich hat mit seinen deutschen Truppen die Brückensystemstellung am Düster der Weichsel erweitert. Es wurden 750 Gefangene gemacht. Die ihm unterstellten österreichisch-ungarischen Truppen des Generals von Koenek vor der Westfront von Zwangorod erreichten einen durchschlagenden Erfolg. Sie machten 2300 Gefangene und erbeuteten 32 Geschütze, darunter 21 schwere und 2 Mörser.

Vor den Armeen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen hielt der Begner gestern noch in der Linie Nowo-Alexandria-Lenczua-Zalin (nordöstlich von Cholm) stand. Am Nachmittag wurden seine Linien östlich von Lenczua und nördlich von Cholm durchbrochen. Er begann deshalb auf dem größeren Teil der Front in der Nacht seine Stellung zu räumen. Nur an einzelnen Stellen leistet er noch Widerstand.

Ostlich von Lenczua machten wir gestern 2000, zwischen Cholm und Bug am 1. und 2. August über 1300 Gefangene, mehrere Maschinengewehre wurden erobert.

Oberste Heeresleitung. (W.T.B.)



Dem deutschen Untertan herzlichsten Dank für die hochherzige Spende, die Verwendung wie vorgeschrieben findet.
Vaterländischer Frauen-Verein
Annaburg.

Ein zuverlässiger

Arbeiter

findet bei höchem Lohn sofort Beschäftigung bei
G. Klauenitzer.

Anzeigen.

Eine gut entrahmende
Sentrifuge

(wenig gebraucht), verkauft
Wilhelm Freidank,
Annaburg, Torgauerstraße 34.

 Ein **Läufer-Schwein**
hat zu verkaufen
Kiebitz in Naundorf.

Botklee,
Inkarnatklee,
Schwedenklee,
Weißrübensaat,
Deluskyken
empfehlen billigt

Tofaute & Otte.

Bestellungen auf
 **Brifets**
nimmt entgegen
Frau Kühne,
Holzdorferstraße 12.

Neue Kartoffeln,
empfeht
J. G. Frischke.

Wasche
mit
Henkel's
Bleich-Soda.

Zum 1. Oktober suchen einen
gewandten Knaben als

Lehrling.

J. G. Hollmig's Sohn.
Annaburg.

Neue Kartoffeln
empfeht
Max Görnemann's
Verkaufsstelle.

Saure Gurken Std. 10 Pfg.
Rollmöpfe Std. 7 Pfg.
3 Stück 20 Pfg.,

Bratheringe Std. 10 u. 13 Pfg.
Matzsheringe Std. 16 Pfg.
empfeht
J. G. Frischke.

Klappfisch, Pfd. 50 Pfg.
Salzfisch, Pfd. 40 Pfg.
(Kochanweisungen u. Rezepte gratis)
empfeht
J. G. Frischke.

Neue Kartoffeln
hat zu verkaufen
J. G. Hollmig's Sohn.

H. Tilsiter und
Limburger Käse
empfeht
Max Görnemann's
Verkaufsstelle.

Neue saure Gurken,
frisch eingetroffen, empfeht
J. G. Hollmig's Sohn.

Der **Mobilmachungs-Ausschuß vom Roten Kreuz** erb
Provinz Sachsen bittet um Liebesgaben in Gestalt von
frischem Gemüse und Obst.

Wir haben infolgedessen beschlossen, von dieser Woche ab
Liebesgaben in Gestalt von Obst, Gemüse u. entgegenzuneh-
men und dieselben zur Weiterverarbeitung an den Mobilmach-
ungs-Ausschuß nach Magdeburg zu senden.

Wir bitten deshalb dieser Art Liebesgaben allwöchentlich
in der **Steingutfabrik** hier selbst abzugeben, von wo aus die-
selben ordnungsgemäß weitergegeben werden.

Vaterländischer Frauen-Verein Annaburg.

Vollmilch

kaufen jedes Quantum zum Preise von 20 Pfg. für
das Liter franko Dresden-Neustadt

Dresdner Molkerei Gebrüder Pfund.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen, Schweinitzerstr.

Meine **Sprechstunden** finden täglich von 9-5 Uhr
statt. **Mittwochs und Sonntags** von 9-12 Uhr.

800-1000 Bilder vom **Kriegsschauplatz**

bringt in jedem Quartal die Berliner Tageszeitung

Deutscher Kurier

in ihrer täglich erscheinenden, vierseitigen
Illustrierten Beilage

Er berichtet sorgfältig über alle Geschehnisse des öffentlichen
Lebens, sowie über **Literatur und Kunst**; der vorzügliche
Handelsteil und die **Effekten-Verlosungsliste** geben ein
klares Bild über den Kapitalmarkt, Handel und Industrie.

Die Beilage „Die Frau“

berichtet über die Ziele und Fortschritte der Frauen-
bewegung und die Stellung der Frau in der Familie
und im öffentlichen Leben.

Der **Deutsche Kurier** kostet
für das Vierteljahr Mark 3.30
für den Monat Mark 1.10

Probelieferung gratis.

Verlag Deutscher Kurier, Berlin SW. 63
Zimmerstraße 8.

Die Berufswahl im Staatsdienste.

Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Anstellung und Be-
förderung in fämt. Zweigen des Reichs- und Saats-, Militär- und
Marinedienstes. Mit Angabe der erreichbaren Ziele und Einkommen.

Nach amtlichen Quellen von Geheimrat A. Dreyer.
11. Auflage. Gehftet 3.50 M., gebunden 4.50 M.

Koch's Sprachführer.

Deutsch, Spanisch je 1.50 M., Französisch, Englisch, Italienisch,
Holländisch, Dänisch, Böhmisches, Schwedisch, Ungarisch je 1.50 M.,
Portugiesisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Türkisch, Arabisch, Neu-
griechisch, Jogo je 2.50 M., Rumänisch 2.00 M., Persisch 3.00 M.,
Suaehel 3.50 M., Japanisch 4.00 M., Chinesisch 4.00 M. Sämt-
lich gebunden. Dieselben enthalten unter steter Berücksichtigung der
Ausprache vielseitige Gespräche für Umgang, Geschäftsverkehr und
Reise, kurzgefaßte Grammatik, Wörterfamilien und Befehlungen.

Dresden u. Leipzig. **G. A. Koch's Verlag.**

Reisgries Pfd. 75 Pf.

Makkaronibruch Pfd. 48 Pf.

Weizengries Pfd. 60 Pf.

Kartoffelmehl Pfd. 50 Pf.

Feinstes Tapioka-

Backmehl (auch als

Stärke für Wäsche zu verwenden) Pfd. 50 Pf.

empfeht **J. G. Frischke.**

Gegen

Mücken u. Fliegen:

Mückenschnus,

Bremsenöl,

Franzosenöl,

Fliegenfänger,

Fliegenöl,

Fliegenleim,

Insektenpulver

hält empfohlen die

Apothete Annaburg.

Echten Wein-Essig,

Erdt- u. Einmach-Essig

empfeht

J. G. Hollmig's Sohn.

Frankf. Würstchen,

à Dose Mk. 1.20

empfeht **J. G. Frischke.**

Pfefferminz-Pastillen

— Marke Kant —

in fertigen Feldpostpackungen

zu 80 Pfg., auch lose 10 Pfg.

Stangen, empfeht

J. G. Hollmig's Sohn.

 Auf dem Felde der Ehre starben in
treuer Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich
aus den Reihen unserer Mitarbeiter
Herr Unteroffizier
Richard Schmidt
im Inf.-Regt. 63, 6. Komp.
Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und Inhaber der
Sachsen-Meiningschen Tapferkeits-Medaille
und **Herr Fritz Tschorn**
Musketier in einem Reserve-Inf.-Regt.
Wir werden denselben ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Direktion
der **Annaburger Steingutfabrik A.-G.**

 Bei einem Sturmangriff in Rußland erlitt den
Heldentod mein heißgeliebter, unvergesslicher Gatte,
mein lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager
und Onkel
der **Amtsanwalt**
Erich Spielmann
Einj. Unteroffizier in einem Inf.-Regt.
im 34. Lebensjahre.
Danzig, Annaburg, den 28. Juli 1915.
In tiefstem Schmerze
Adele Spielmann geb. Masurkewitz.
Elisabeth Spielmann und Kinder.

 Fern von seinen Lieben verschied am
22. d. M. infolge einer schweren Verletzung
in einem Kriegslazarett mein innigstgeliebter
unvergesslicher Gatte, der herzensgute Vater
meiner Kinder, unser lieber Sohn, Schwieger-
sohn, Bruder und Schwager, der
Vize-Wachtmeister im Res.-Ulano-Regt. Nr. 4,
aktiv Jäger-Regt. zu Pf. Nr. 11, 4. Esk.
Hermann Lehmann
Ritter des Eisernen Kreuzes.
Tarnowitz, Annaburg, Torgau.
Die tieftrauernde Gattin und Kinder.
J. Lehmann geb. Goldner.
Familie Herm. Lehmann.

Fern von uns in fremdem Lande,
Ruhst Du nun in kühler Grut,
Ach zerrissen sind die Bande
Nach des bitteren Todesruf,
Zu uns kehrst Du nie zurück,
Tod zerriß das Liebesglück,
Weinend schauen sie zum Himmel,

Deine Liebenden daheim,
Bei denen, die Dich nicht mehr
finden,
Da kehret tiefer Kummer ein.
So ruhe sanft in stillem Frieden,
Dir war Dein Schicksal so be-
schieden.

 **Bürger-**
Schützen-Verein.
Sonntag den 5. August,
abends 8 1/2 Uhr
Monats-Versammlung
im Vereinslokal bei Hrn. Kamerad
Däumichen. **Der Vorstand.**

Oelleinen-Papier
(wasserdicht) zum Verpacken von
Feldpostsendungen empfeht
Herrn Steinbeiß,
Papierhandlung,
Fliegenfänger,
à Stück 5 Pfg., 10 Stück 40 Pfg.
à Karton 100 Stk. Mk. 3.70
empfeht **J. G. Frischke.**

 Am 22. Juli fand in
Anstalt mein innigstgelieb-
ter unvergesslicher Mann,
meines Kindes treuerjorgen-
der Vater
Fritz Tschorn
bei einem Patrouillengang
den Heldentod.
In tiefstem Schmerze
Bertha Tschorn
nebst Töchtern.

Redaktion, Druck und Verlag
von **Herrmann Steinbeiß, Annaburg.**

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugpreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pf., Reklamezeile 25 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung.
Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.
Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Verhöre.

No. 74.

Wittwoch, den 4. August 1915.

19. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnittel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verpatete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorkartherhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmelaben- und Speiseeisenkessel, Töpfe, Frühstücker, Pfannen, Badformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Wäschekessel, Türen an Kochöfen und Kochmaschinen usw. Herden;
3. Babewannen, Warmwasserheißer, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfassen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnittel (Zinn):

1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmelaben- und Speiseeisenkessel, Frühstücker, Servierplatten, Pfannen, Badformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelkannen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippstöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischentwässer usw. nebst Reinnittelarmaturen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnittel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnittel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnittel“ versehen oder sonst einwandlos frei als aus Reinnittel bestehend festgestellt sind.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe. Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnittel (Zinn), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnittel hergestellt worden sind, das von der Kriegskoststoff-Abteilung des Königlich-kriegsmünsteramts oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahme-Verordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernungen der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Verlegung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Ablieferung.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgezeichneten Meldeprotokolls eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingeliefert.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen angemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einlieferung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgedachten Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit den beschlagnahmten Metall erzeugene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Befindet sich ein gewisses Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die

mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgezogen sind:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlagnahme	4,00	3,00	13,00
mit Beschlagnahme	2,80	2,10	10,50

*) Unter Beschlagnahme sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlagnahmen gemogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschlagnahme schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent übersteigende Prozentbetrag geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anführung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde ist verpflichtet, die beschlagnahmten Gegenstände in der Verfügung über sie zu verwalten und zu bewahren.

Werden die Kommandierungen der Ausführungsgemeinschaften, wenn als solche zu gelten hat, die Ausführung der Beschlagnahme nach der letzten Verfügung, können die

auf dem vorgezeichneten Meldeprotokoll einreicht oder nicht einreicht oder nicht einreicht, wird in Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Jahr bestraft, höhere Strafen and 5 dieser Verordnung übertreibt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt. Magdeburg, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps, Freiherr von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Dierdurch bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Kuratorium der hiesigen Kreis-Spartafest beschlossen hat, bis auf Weiteres für das bei ihr eingezahlte und umgewandelte Goldgeld eine Vergütung von 1 % zu zahlen. Torgau, den 24. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Kreis-Spartafest, Wiesand.